Bundesrat Drucksache **663/1/95**

09.11.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - Fz - U

zu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

A

Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 8 Satz 5 - neu -)

   In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 4 Abs. 8 nach Satz 4 folgender Satz 5 anzufügen:

   "Abweichend von Satz 1 kann der Genehmigungsantrag im Wirtschaftsjahr 1995/96 bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden."

   Begründung:

   Die Zehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung tritt erst Ende November 1995 in Kraft. Der Stichtag 1. Dezember 1995 für die Antragstellung im Wirtschaftsjahr 1995/96 gefährdet somit eine ordnungsgemäße Durchführung dieses Verfahrens im laufenden Wirtschaftsjahr. Deshalb sollte ausnahmsweise für die diesjährige Antragstellung ein späterer Stichtag eingeräumt werden.

Ausgeliefert am 10. NOV. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 10a) - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1a. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a

Anrechnung

Die in Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 der VO (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 (ABl. EG Nr. L 158 S. 13), vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit ist in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt nicht anzuwenden."

Begründung:

Seit Beginn der Agrarreform haben alle neuen Länder Probleme mit der von der Europäischen Union festgelegten Grundflächen für Preisausgleichszahlungen und Stillegungsprämie.

Die Europäische Union hat in der Verordnung (EG) Nr. 1460/95 des Rates die Mitgliedstaaten ermächtigt, für Regionen, in denen die regionale Grundfläche ständig in bedeutendem Umfang überschritten zu werden droht, die Anerkennung von stillgelegten Flächen nach den Verordnungen 2078/92 und 2080/92 für nicht landwirtschaftliche Nutzung und aufgeforstete Flächen als konjunkturelle Stillegung vorerst auszusetzen

Wegen der Probleme bei der Einhaltung der Grundfläche sollte für die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

B

3. Der **Finanzausschuß** und der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.